Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3521

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft (26. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherstellungsgesetz)

— Drucksache IV/1448 —

A. Bericht der Abgeordneten Könen (Düsseldorf) und Rauhaus

Der Bundestag hat den Entwurf eines Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherstellungsgesetz) — Drucksache IV/1448 — in seiner 84. Sitzung am 9. Oktober 1963 ohne Aussprache an den Ausschuß für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft federführend sowie an die Ausschüsse für Inneres und für Gesundheitswesen mitberatend überwiesen. In der 90. Sitzung am 18. Oktober 1963 wurde der Entwurf auch dem Haushaltsausschuß mitberatend und nach § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der federführende Ausschuß für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft behandelte den Entwurf bisher in zehn Sitzungen, abschließend am 7. April 1965. Die Beratungsergebnisse der beteiligten Ausschüsse für Inneres und für Gesundheitswesen sowie des Ausschusses für Kommunalpolitik und Sozialhilfe, der sich gutachtlich äußerte, lagen dabei vor. Die beteiligten Ausschüsse haben dem Entwurf mit zahlreichen Änderungsempfehlungen, die der federführende Ausschuß im wesentlichen übernommen hat, grundsätzlich zugestimmt.

Der Haushaltsausschuß hat den Entwurf am 26. Mai 1965 beraten und der vom federführenden Ausschuß beschlossenen Fassung mit der Maßgabe zugestimmt, das § 1 Abs. 2 wie folgt lauten soll:

„(2) Rechtsverordnungen und Maßnahmen nach diesem Gesetz und Maßnahmen nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen müssen sich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel halten. Sie sind im übrigen auf das unerläßliche Maß zu beschränken und inhaltlich so zu gestalten, daß in die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit sowie in die Rechte oder Befugnisse der Beteiligten so wenig wie möglich eingegriffen wird."

Eine Beschlußfassung über diese Empfehlung war dem federführenden Ausschuß für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft bis zur Abfassung dieses Berichts nicht möglich. Sie könnte erst am 15. Juni 1965 erfolgen. Die Berichterstatter werden gemeinsam mit dem Ausschußvorsitzenden versuchen, eine Beschlußfassung vorher herbeiführen zu lassen.

I. Allgemeines

Das Gesetz soll die wasserwirtschaftlichen Leistungen zur Versorgung und zum Schutz der Bevölkerung und der Streitkräfte im Verteidigungsfall insbesondere durch betriebliche und bauliche Maßnahmen im Frieden sicherstellen. Der Ausschuß erachtet dieses Gesetz im Rahmen der zivilen Verteidigung für vorrangig. Ohne die Vorsorge für die Wasserversorgung und Abwasserableitung würde die zivile Verteidigung lückenhaft bleiben, denn die anderen Notstands- und Sicherstellungsgesetze kön-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

nen ihren Zweck nicht erfüllen, wenn nicht zugleich für die zivile Bevölkerung die Lieferung von Trink- und Betriebswasser im lebenswichtigen und unentbehrlichen Umfang gesichert ist sowie für die Ableitung des Abwassers aus den Wohngebieten, vor allen Dingen aus seuchenhygienischen Gründen, gesorgt wird.

Die hohe Empfindlichkeit der wasserwirtschaftlichen Anlagen einerseits und die verstärkten und in der Waffenwirkung nicht abschätzbaren Gefahren andererseits verhindern heute jede Improvisation, mit der im 2. Weltkrieg noch über viele Schwierigkeiten in der Wasserwirtschaft hinweggeholfen werden konnte. In dieser Erkenntnis hat der Ausschuß für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft die Gesetzesvorlage daher grundsätzlich begrüßt. Er stimmt dem Gedanken des Entwurfs auch insoweit zu, als die vorgesehenen Maßnahmen sich nicht auf die Vorsorge zur Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung beschränken, sondern weitere Maßnahmen aus dem Bereich der Wasserwirtschaft umfassen, wie sie in dem in § 1 festgelegten Grundsatz aufgezählt sind.

Der Bund kann sich bei dem Erlaß des Gesetzes nur auf Artikel 73 Nr. 1 des Grundgesetzes stützen. Daher muß sich das Gesetz auf die Anordnung solcher Maßnahmen beschränken, die ausschließlich der Überwindung von Schwierigkeiten im Verteidigungsfall dienen. Für Maßnahmen zur Überwindung von Katastrophenfällen im Frieden, wie sie auch durch die drei anderen Sicherstellungsgesetze mit erfaßt werden, ist das Wassersicherstellungsgesetz nicht anwendbar.

Die Bundesregierung hat in der Drucksache IV/1448 den Gesetzentwurf ausführlich begründet. Diese Begründung bleibt auch nach den vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs gültig. Dieser Bericht beschränkt sich daher zur Begründung des Gesetzentwurfs auf eine Verweisung auf die Drucksache IV/1448 und gibt hier nur eine kurze Zusammenfassung des Inhalts.

Das Gesetz will durch Erhalten, Bau und Umbau von

a) Wasserversorgungsanlagen die Lieferung von Trink-, Betriebs- und Löschwasser für den notwendigen Bedarf sicherstellen,

b) Abwasseranlagen die möglichst schnelle Ableitung von gesundheitsgefährdenden Abwässern zur Verhütung von Seuchengefahren gewährleisten,

c) Stauanlagen die Bevölkerung vor Überschwemmungen schützen und

d) Entwässerungsanlagen die Entwässerung von besiedelten Gebieten mit künstlicher Vorflut aufrechterhalten.

Das Gesetz beschränkt die Maßnahmen auf den unbedingt erforderlichen Bedarf.

Hinsichtlich der Kosten hat sich der Ausschuß mit dem Regierungsentwurf insoweit einverstanden erklärt, als die Kosten für Zweckausgaben für betriebliche Maßnahmen vom Bund, die sächlichen und personellen Kosten von den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden und diejenigen der Instandhaltung der Anlagen unter Zubilligung eines gewissen Härteausgleichs von den Leistungspflichtigen zu tragen sind. Der Grundsatz, wonach der Bund die Zweckausgaben übernimmt, war dem Ausschuß in den Kostenregelungen der §§ 10 und 11 des Gesetzentwurfs nicht hinreichend durchgeführt. Der Ausschuß hat daher die Bestimmungen des § 10, die den Ersatz von Aufwendungen für den Erwerb oder die Zurverfügungstellung von Grundstücken ausschließt, gestrichen und im Gegensatz zu dem Entwurf für die Ausstattung der Anlagen mit zusätzlichen Maschinen, Geräten und Einrichtungen und für die Vorratshaltung von Ersatzteilen, Baustoffen u. a. m. in zwei getrennten Vorschriften (§§ 11 und 11 a) eine Kostenregelung geschaffen, die dem Grundgedanken, daß der Bund die Zweckausgaben tragen soll, gerecht wird.

Verschiedene Bestimmungen regeln Tatbestände, die entsprechend auch in den drei anderen Sicherstellungsgesetzen behandelt sind. Diese Bestimmungen wurden vom Ausschuß für Inneres koordiniert. Sie sind vom federführenden Ausschuß übernommen worden. Lediglich in der Bestimmung über „Rechtsverordnungen über Maßnahmen im Verteidigungsfall" (§ 12) sind die Ermächtigungen an den Fachminister, im Verteidigungsfall, bei Eröffnung von Feindseligkeiten und in einer Spannungszeit Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates (§ 12 Abs. 2) über den Betrieb der Anlagen, die Lieferung und Verwendung von Wasser sowie die Benutzung der Gewässer (§ 12 Abs. 1) erlassen zu können, gestrichen worden. Die Leistungen der Wasserwirtschaft im friedensmäßigen Umfang können auch in einem Verteidigungsfall solange erbracht werden, bis Beeinträchtigungen aus unkontrollierbaren Einwirkungen eintreten.

Der Ausschuß hat die Änderungen zum Regierungsentwurf nach zum Teil reger Diskussion im Ergebnis fast einstimmig gebilligt. Die gewichtigeren Aussprachepunkte sowie die beschlossenen Änderungen und Ergänzungen sind, soweit sie nicht rein redaktioneller Art waren, nachstehend aufgeführt.

II. Das Beratungsergebnis im einzelnen

Zu § 1

Die Änderung im Absatz 1 dient der Klarstellung. Der Ersatz des Wortes „und" durch das Wort „oder" soll deutlich machen, daß die erforderlichen Maßnahmen auch getroffen werden, wenn nur einer der in § 1 genannten Zwecke gegeben ist. Der Ausschuß schloß sich ferner der Auffassung des Bundesrates an, daß Speicheranlagen nicht in jedem Fall begrifflich den Stauanlagen gleichgesetzt werden können. Daher würde die Regierungsfassung Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung gegen Überflutung bei Wasserspeichern, insbesondere bei Pumpspeicherwerken, nicht immer zulassen. Das war bei der Gleichartigkeit der Gefahren nicht gewollt. Die vom Ausschuß beschlossene Fassung trägt diesem Gedanken Rechnung.

Zu § 2

Die Erweiterung in Absatz 1 Nr. 4 auf Wasserspeicher entspricht dem Änderungsbeschluß zu § 1 Abs. 1 Nr. 5. Ebenfalls der Klarstellung dient der Ersatz des Wortes „Grundablässe" durch den technisch umfassenderen Begriff „Entlastungsanlagen".

In Nummer 6 hält der Ausschuß zur Klarstellung auch die Erwähnung von Inhabern von Anstalten für erforderlich.

Die vom Ausschuß beschlossene von der Regierungsfassung abweichende Formulierung der Nummer 7 bringt zum Ausdruck, daß sie im Verhältnis zu Nummer 2 subsidiär ist. Neben Brunnen hält der Ausschuß auch Vorsorgemaßnahmen an Quellfassungen für notwendig.

Die Einführung der Worte „kein Gemeindeverband" in Absatz 2 ist erforderlich, weil umstritten ist, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts zu dem Begriff „Gebietskörperschaften" zählen. So ist zweifelhaft, ob die in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Schleswig-Holstein bestehenden Ämter und die niedersächsischen Samtgemeinden Gebietskörperschaften sind und damit von dem Regierungsentwurf erfaßt werden. Diese kommunalen Zusammenschlüsse sollen unter der Sammelbezeichnung „Gemeindeverbände" in den Gesetzestext einbezogen werden.

Die in Absatz 1 Nr. 6 getroffene Erweiterung der Verpflichtungsempfänger erfordert den Zusatz „oder der Anstalt" in Absatz 3.

Zu § 4

In den Absätzen 1 und 2 ist der Begriff „kreisfreie Gemeinde" durch den sachlich richtigeren Ausdruck „kreisfreie Stadt" ersetzt worden. Die Änderung des Absatzes 4 trägt dem Gedanken Rechnung, daß die Planprüfung sachlich zu der in § 4 behandelten Planung der Maßnahme gehört.

Zu § 5

Der Fortfall der Worte „prüft den Plan (§ 4)" ist eine Folge der Änderung des § 4 Abs. 4.

Zu Absatz 2 ist der Ausschuß der Ansicht, daß die bisherige Fassung „im Einvernehmen" die nach § 24 zuständige Behörde von der Zustimmung einer nachgeordneten Behörde abhängig macht. Dies widerspricht dem Grundsatz der Weisungsgebundenheit nachgeordneter Behörden. Der Absatz 2 trifft eine besondere Zuständigkeitsregelung. Das schließt aber nicht aus, daß die nach anderen einschlägigen Vorschriften bestehenden Verfahrensregelungen einzuhalten sind. Da die zu treffenden Entscheidungen in Friedenszeiten zu ergehen haben, müssen die vorgeschriebenen Verfahren beachtet werden. Auch wenn für die anzuordnenden Maßnahmen nur eine Erlaubniserteilung und keine Bewilligung in Betracht kommt, ist zu beachten, daß in den einzelnen Ländern auch das hierfür vorgesehene Erlaubnisverfahren als förmliches Verfahren ausgestaltet ist und daher eingehalten werden muß. Die vom Ausschuß beschlossene Fassung bringt die entsprechende und notwendige Klarstellung.

Das gleiche gilt, soweit die Erfüllung der Pflicht zur Instandhaltung nach § 9 Abs. 1 eine Benutzung der Gewässer erfordert.

Zu § 7

Die Forderung nach Änderung oder Ergänzung des Plans kann nur gestellt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen der alte Plan aufgestellt wurde, sich wesentlich geändert haben. Die beschlossene Neufassung stellt dies klar.

Die übrigen Änderungen ergeben sich aus den Änderungen in § 4.

Zu § 9

Die Verlängerung der Ausschlußfrist für die Untersagung einer angezeigten Veränderung auf zwei Monate erfolgt, weil der Ausschuß die vorgesehene Frist von einem Monat nicht für ausreichend hält.

Die übrigen Änderungen sind redaktionelle Änderungen.

Zu § 10

Den betroffenen Körperschaften ist nach Auffassung des Ausschusses nicht zuzumuten, aus eigenen Mitteln die erforderlichen Grundflächen zu erwerben. Auch ist es nicht gerechtfertigt, die betroffenen Körperschaften von Entschädigungen für Vermögensnachteile im Zusammenhang mit der Durchführung von Sicherstellungsmaßnahmen auf eigenen Grundstücken auszuschließen. Daher hat der Ausschuß den Satz 2 in Absatz 2 und den Absatz 3 ersatzlos gestrichen.

Zu §§ 11 und 11 a

Der Regierungsentwurf enthält keine Bestimmung darüber, wer die Kosten für die Ausstattung und Vorratshaltung zu tragen hat. Die Folge daraus, daß diese Kosten dem Leistungspflichtigen zufallen, hält der Ausschuß für unbillig und unzumutbar, weil die Höhe der entstehenden Kosten über das Maß dessen hinausgeht, was dem Leistungspflichtigen unter dem Gesichtspunkt der Gemeinschaftsaufgaben und der dadurch bedingten Opferbereitschaft zugemutet werden kann. Er ist der Ansicht, daß diese Regelung dem Grundsatz „Zweckausgaben zu Lasten des Bundes" widerspricht. Auch die mitberatenden Ausschüsse für Gesundheitswesen, für Inneres und der um Stellungnahme gebetene Ausschuß für Kommunalpolitik und Sozialhilfe haben eine Kostenregelung empfohlen, die die mit der Ausstattung und der Vorratshaltung zusammenhängenden Kosten auf ein für die Leistungspflichtigen erträgliches Maß senkt.

Folgende Kostenverteilung hält der Ausschuß für gerecht und angemessen:

1. Aufwendungen für die Ausstattung mit zusätzlichen Maschinen, Geräten und sonstigen Einrichtungen (§ 11 Abs. 1) werden dem Leistungspflichtigen nur zu 50 % für die erste Ausstattung ersetzt.

2. Aufwendungen für bewegliche Einrichtungen zur Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung gehen zu Lasten des Bundes.

3. Aufwendungen für die Bevorratung gehen dann zu Lasten des Leistungspflichtigen, wenn die Gegenstände auch friedensmäßig verwendet werden. Sie gehen zu Lasten des Bundes, wenn sie ausschließlich für den Betrieb im Verteidigungsfall erforderlich sind.

4. Keine Bedenken bestehen, den Leistungspflichtigen die Aufwendungen für die Lagerung und die Instandhaltung der in den Ziffern 1 und 2 genannten Gegenstände und einen angemessenen Vorteilsausgleich bei Benutzung dieser Gegenstände für andere als die unter § 1 genannten Zwecke zuzumuten.

Diese Konzeption ließ es auch zweckmäßig erscheinen, den § 11 des Entwurfs in zwei getrennte Vorschriften aufzuteilen, und zwar in § 11 Ausstattung und § 11 a Vorratshaltung.

§ 11: Diese Aufteilung bedingte die Streichung der Nummer 3 aus der Regierungsfassung des § 11. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3. Da in der Regierungsfassung über die Lagerung und Instandhaltung nichts gesagt war, hat der Ausschuß die Nummer 3 entsprechend ergänzt. Außerdem hält es der Ausschuß für erforderlich, die Möglichkeit zu schaffen, den Kreis der Leistungspflichtigen abzugrenzen.

§ 11 a: Die in Absatz 1 Nr. 1 beschlossene Fassung entspricht der Regelung der in § 11 gestrichenen Nummer 3 des Regierungsentwurfs.

Der Absatz 1 Nr. 2 schafft wie in § 11 die Möglichkeit, den Kreis der Leistungspflichtigen abzugrenzen.

Der Absatz 2 teilt die Kosten der Bevorratung entsprechend der in der Vorbemerkung dargestellten Auffassung unter Bund und Leistungspflichtigen dergestalt auf, daß dem Leistungspflichtigen zwar seine Aufwendungen für die Bevorratung mit Treibstoffen und sonstigen Betriebsmitteln, nicht dagegen diejenigen für die Bevorratung von Ersatzteilen und Baustoffen ersetzt werden.

Zu § 12

Die in § 12 getroffene Regelung der „Rechtsverordnungen im Verteidigungsfall" ist gleichlautend in den Entwürfen aller Sicherstellungsgesetze. Der Ausschuß hat sich den Auffassungen, die in den für die anderen Sicherstellungsgesetze federführenden Ausschüssen und dem die Sicherstellungsgesetze koordinierenden Ausschuß für Inneres zum Ausdruck kamen, mit einer Ausnahme angeschlossen.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß Ermächtigungen an den Bundesminister für Gesundheitswesen, im Verteidigungsfall, nach Eröffnung von Feindseligkeiten oder in einer Spannungszeit ohne Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über den Betrieb der Anlagen, die Lieferung und Verwendung von Wasser sowie die Benutzung der Gewässer zu erlassen, nicht erforderlich sind. Die durch eine solche Rechtsverordnung zu regelnde Materie ist bewirtschaftender Art. Eine Bewirtschaftung von Wasser kann aber erst erforderlich werden, wenn die Sicherstellung von wasserwirtschaftlichen Leistungen durch unkontrollierbare Einwirkungen gefährdet ist. Sie ist daher in Spannungszeiten nicht denkbar und richtet sich im übrigen nach Umfang und Auswirkung der Beschädigung der Anlagen. Das Ausmaß derartiger Regelungen kann nur aus örtlicher Sicht beurteilt werden. Mit der in § 12 Abs. 3 vorgesehenen Übertragung der nach Absatz 1 zustehenden Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf die Landesregierungen mit der Ermächtigung zur Weiterübertragung wäre der § 12 Abs. 2 entbehrlich geworden. Diese Delegation wird alsbald nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen.

Die Streichung des § 12 Abs. 2 trägt diesem Gedanken Rechnung.

Zu § 15

Diese Bestimmung ist für alle Sicherstellungsgesetze gleich. Der Ausschuß hat die vom Ausschuß für Inneres vorgeschlagene koordinierte Fassung übernommen.

Zu § 17

Die Fassung ist das Ergebnis der Koordinierung gleicher Bestimmungen in den anderen Sicherstellungsgesetzen. Auch hier hat der Ausschuß die vom Auschuß für Inneres vorgeschlagene koordinierte Fassung übernommen.

Zu § 18

Für alle Sicherstellungsgesetze, die eine fast wörtlich übereinstimmende Entschädigungsvorschrift enthalten, haben die Ausschußberatungen erwiesen, daß die Fassung der Regierungsvorlage zu eng war. Es läßt sich im Gesetz nicht durch abschließende Aufzählung sagen, in welchen Fällen eine Entschädigung zu leisten sein wird und in welchen Fällen nicht. Mit Rücksicht auf Artikel 14 GG soll deshalb bei allen Sicherstellungsgesetzen immer dann Entschädigung geleistet werden, wenn eine Enteignung vorliegt. Ein Beispiel für diese Regelung ist § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Der Ausschuß hält die in Absatz 2 geregelte Entziehung des Eigentums auf Verlangen gegenüber den in den Absätzen 1, 3 und 4 getroffenen Regelungen für einen besonderen Tatbestand, der in einer besonderen Bestimmung zweckmäßiger geregelt werden kann. Er hat daher die in Absatz 2

geregelte Materie in einen neuen § 18 a übernommen.

Die Änderungen des Absatzes 3 Satz 2 und 3 des Regierungsentwurfs lehnen sich an eine entsprechende Vorschrift des Bundesleistungsgesetzes (§ 33 Abs. 3) an. Der beschlossene Zusatz stellt sicher, daß bei Eintritt des Bundes für die Begünstigten die Forderung auf den Bund übergeht, ohne daß dieser Übergang sich für die Entschädigungsberechtigten nachteilig auswirkt.

Zu § 18 a

Nach der Regelung des § 18 Abs. 2 des Regierungsentwurfs mußte die Gemeinde das Grundstück des Leistungspflichtigen auf dessen Verlangen übernehmen, wenn ihm die wirtschaftliche Nutzung durch die Vorsorgemaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht nur vorübergehend entzogen wird. Da die Leistungspflicht aber weiterhin den Leistungspflichtigen traf, fielen Leistungspflicht und Grundeigentum auseinander. Der Ausschuß hält diese Rechtsfolge für unzweckmäßig. Er hat sie durch die beschlossene Neufassung des § 18 a Abs. 1 vermieden. Die Entziehung des Eigentums auf Verlangen wird nunmehr auf den Fall beschränkt, daß an Stelle des Leistungspflichtigen wegen seines Unvermögens die Gemeinde zu den Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 verpflichtet wird. Außerdem vermeidet die Neufassung des § 18 a Abs. 1 eine Zerschlagung einheitlicher Betriebe, wie sie nach der Fassung des § 18 Abs. 2 des Regierungsentwurfs möglich erschien.

Der Absatz 2 stellt die Übernahme der Vorschriften des Schutzbaugesetzes dar, auf die der Regierungsentwurf lediglich verwiesen hatte. Der Ausschuß hält es im Interesse der Klarstellung für zweckmäßig, an Stelle der Verweisung auf § 29 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 des Entwurfs eines Schutzbaugesetzes — Drucksache IV/896 — den vollen Gesetzestext zu übernehmen.

Zu § 19

Die Streichung des Wortes „erheblicher" aus dem Absatz 1 hält der Ausschuß für erforderlich, weil es zu nicht gewollten unbilligen Lösungen führen kann, wenn ein Härteausgleich nur bei einem erheblichen Vermögensnachteil gewährt wird. Der unbestimmte Rechtsbegriff „unbillige Härte" zwingt zu einer subjektiven Beurteilung der Situation des Betroffenen. Der gleiche Eingriff kann bei einer vermögenden Person zumutbar, in einem anderen Fall unbillig hart sein. Das objektive Merkmal „erheblicher Vermögensnachteil" ist zu prüfen, bevor das Vorliegen einer unbilligen Härte geprüft werden kann. Das kann aber im Einzelfall dazu führen, daß der Härteausgleich entfällt, obwohl der Eingriff unbillig hart ist. Das ist aber nicht gewollt.

Im übrigen entspricht die Streichung der Regelung einer vergleichbaren Materie im Bundesleistungsgesetz. Dort wird in § 21 für entgangenen Gewinn und für sonstige Vermögensnachteile die Zahlung einer Entschädigung vorgeschrieben, wenn und soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint. Das Bundesleistungsgesetz verzichtet also für einen gleichartigen Härteausgleich auf das zusätzliche Merkmal „erheblicher Nachteil". Das Wassersicherstellungsgesetz sollte keine schärferen Voraussetzungen aufstellen.

Außerdem würde der Begriff „erheblicher" wegen seiner Dehnbarkeit Anlaß zu vermeidbaren Auseinandersetzungen geben.

Zu § 21

Eine gleichlautende Vorschrift befindet sich in allen Notstandsgesetzen. Der Ausschuß hat die vom Ausschuß für Inneres vorgeschlagene koordinierte Fassung angenommen. Die Streichung des Absatzes 1 beruht auf der Überlegung, daß die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage, falls erforderlich, bereits nach § 80 Verwaltungsgerichtsordnung ausgeschlossen werden kann.

Zu § 24

Der Bundesrat hatte die vom Ausschuß beschlossene Fassung des Absatzes 2 vorgeschlagen, weil nach seiner Auffassung eine über den Hoheitsbereich eines Landes hinausgehende Regelung nur durch eine Vereinbarung der beteiligten Länder herbeigeführt werden kann. Die Bundesregierung hat diesem Vorschlag zugestimmt, ohne sich die der Begründung zugrunde liegende Rechtsauffassung des Bundesrates zu eigen zu machen. Der Ausschuß hält die in der Neufassung des § 24 gegebene Ermächtigung an die Landesregierungen für eine Erleichterung des Abschlusses solcher Vereinbarungen.

Zu § 31

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß nicht alle Anlagen und Einrichtungen des Bundes aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes herausgenommen werden dürfen, wie der Entwurf es vorsieht. Eine Sonderstellung ist nur den Anlagen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte, den Anlagen, die Zwecken der Bundesbahn, Bundespost und der Bundeswasserstraßen dienen, und den übrigen Anlagen des Bundes, soweit sie der Erfüllung von Hoheitsaufgaben dienen, einzuräumen. Eine Gesamtplanung zur Sicherstellung von Leistungen der Wasserwirtschaft erscheint dem Ausschuß aber nur möglich, wenn auch die genannten bundeseigenen Anlagen und Einrichtungen in die Planung einbezogen werden; die erforderlichen Maßnahmen werden für diese Anlagen dann allerdings von den jeweils zuständigen obersten Bundesbehörden angeordnet.

Zu § 32 a

Die auf Wunsch der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgte Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz ist nach Auffassung des Ausschusses erforderlich, weil die Zuständigkeitsregelung in diesem Gesetz dem besonderen Verwaltungsaufbau in den

Stadtstaaten nicht gerecht wird. In der beschlossenen Vorschrift wird den Stadtstaaten die Möglichkeit gegeben, die Zuständigkeitsregelungen dieses Gesetzes ihrem Verwaltungsaufbau anzupassen und zu bestimmen, welche Stellen die den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen haben.

Die Schlußabstimmung über den Entwurf erfolgte im Ausschuß einstimmig. Dabei wurde festgestellt, daß diese Beschlußfassung auf die fachliche Aussage des Gesetzes beschränkt ist.

Bonn, den 4. Juni 1965

Könen (Düsseldorf) **Rauhaus**

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1448 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 4. Juni 1965

Der Ausschuß für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft

Dr. Bechert **Könen (Düsseldorf)** **Rauhaus**

Vorsitzender Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherstellungsgesetz)

— Drucksache IV/1448 —

und der Beschlüsse des Ausschusses für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft (26. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherstellungsgesetz)	**Entwurf eines Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherstellungsgesetz)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1 **Grundsatz**	§ 1 **Grundsatz**
(1) Um zur Versorgung und zum Schutz der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte	(1) Um zur Versorgung oder zum Schutz der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte
1. die Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Trinkwasser,	1. unverändert
2. die Versorgung mit Betriebswasser im unentbehrlichen Umfang,	2. unverändert
3. die Deckung des Bedarfs an Löschwasser,	3. unverändert
4. die Ableitung und Behandlung des Abwassers zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren,	4. unverändert
5. das Aufstauen *sowie das Absenken* des Wassers in Stauanlagen zum Schutz gegen Überflutung und	5. das Aufstauen **und Ablassen** des Wassers in Stauanlagen **sowie das Füllen und Entleeren von Speicheranlagen** zum Schutze gegen Überflutung und
6. die Entwässerung von besiedelten Gebieten mit künstlicher Vorflut im unentbehrlichen Umfang	6. unverändert
im Verteidigungsfall sicherstellen zu können, sind auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft nach den Vorschriften dieses Gesetzes und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften die für Zwecke der Verteidigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.	im Verteidigungsfall sicherstellen zu können, sind auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft nach den Vorschriften dieses Gesetzes und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften die für Zwecke der Verteidigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
(2) Rechtsverordnungen und Maßnahmen nach diesem Gesetz und Maßnahmen nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind auf das unerläßliche Maß zu beschränken. Sie sind inhaltlich so zu gestalten, daß in die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit sowie in die Rechte oder Befugnisse der Beteiligten so wenig wie möglich eingegriffen wird.	(2) unverändert
(3) Die Vorschriften des Gesetzes über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Schutzbaugesetz) vom . . . . bleiben unberührt.	(3) unverändert
ERSTER TEIL *Vorsorge für Zwecke der Verteidigung*	ERSTER TEIL **Vorsorgemaßnahmen**
§ 2 **Verpflichtung zu Maßnahmen der Vorsorge**	§ 2 **Verpflichtung zu Maßnahmen der Vorsorge**
(1) Für Zwecke des § 1 können verpflichtet werden	(1) Für Zwecke des § 1 können verpflichtet werden
1. die Inhaber von Wasserversorgungs-, Abwasser- und Entwässerungsanlagen zur Erhaltung dieser Anlagen,	1. unverändert
2. die Inhaber von Wasserversorgungsanlagen in ihrem Betrieb oder im Rahmen ihrer Versorgungsaufgabe zum Bau und Umbau von Brunnen, Wasserbehältern, Verbundleitungen, Umgehungsleitungen und Pumpanlagen sowie von ähnlichen Anlagen,	2. unverändert
3. die Inhaber von Abwasseranlagen im Rahmen ihres Betriebes zum Bau und Umbau von Notauslässen, Notbecken, Umgehungsleitungen und Pumpanlagen sowie von ähnlichen Anlagen,	3. unverändert
4. die Inhaber von Stauanlagen zum Bau und Umbau von *Grundablässen* und zur Verstärkung des Stauwerks,	4. die Inhaber von Stau- **und Speicher**anlagen zum Bau und Umbau von **Entlastungsanlagen, insbesondere von Auslässen** und zur Verstärkung des Stauwerks **und der Speicherdämme,**
5. die Inhaber von Entwässerungsanlagen im Rahmen ihres Betriebes zum Bau und Umbau von Pumpanlagen,	5. unverändert
6. die Inhaber von Betrieben, die Trink- oder Betriebswasser verbrauchen, zum Bau von Brunnen für den Eigenbedarf auf den zum Betrieb gehörenden Grundstücken,	6. die Inhaber von Betrieben **und Anstalten,** die Trink- oder Betriebswasser verbrauchen, zum Bau von Brunnen für den Eigenbedarf auf den zum Betrieb **oder zur Anstalt** gehörenden Grundstücken,
7. die Gemeinden in ihrem Gebiet zum Bau von Brunnen, *die nicht zur Versorgungsaufgabe eines Betriebes der Wasserversorgung gehören* (Nummer 2),	7. die Gemeinden in ihrem Gebiet zum Bau von Brunnen **und Quellfassungen, wenn nicht der Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach** Nummer 2 **verpflichtet werden kann,**
soweit dies als Vorsorge für den Verteidigungsfall neben den vorhandenen Anlagen und Einrichtungen und neben den unabhängig von Verteidigungszwecken zu treffenden Maßnahmen erforderlich ist.	soweit dies als Vorsorge für den Verteidigungsfall neben den vorhandenen Anlagen und Einrichtungen und neben den unabhängig von Verteidigungszwecken zu treffenden Maßnahmen erforderlich ist.

Entwurf

(2) Ist im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 und 5 der Inhaber der Anlage keine Gebietskörperschaft, kein Zweckverband und kein Wasser- und Bodenverband und ist dem Inhaber die Erfüllung der Verpflichtung nicht zuzumuten, so ist an seiner Stelle die Gemeinde zu den Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 zu verpflichten. Der Inhaber der Anlage kann verpflichtet werden, die Maßnahmen zu dulden.

(3) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 oder des Absatzes 2 Satz 2 der Inhaber nicht der Eigentümer oder Besitzer der Anlage oder des zu der Anlage gehörenden Grundstücks oder hat eine andere Person ein Recht an der Anlage oder dem Grundstück, so kann der Eigentümer, der Besitzer oder die andere Person zur Duldung der Maßnahme verpflichtet werden. Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 der Inhaber des Betriebs nicht der Eigentümer oder Besitzer des zum Betrieb gehörenden Grundstücks oder hat eine andere Person ein Recht an dem Grundstück, so kann der Eigentümer, der Besitzer oder die andere Person zur Duldung der Maßnahme verpflichtet werden.

§ 3

Rechtsverordnungen

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften erlassen über

1. die Grundsätze für die Bemessung des lebensnotwendigen Bedarfs an Trinkwasser, des unentbehrlichen Umfangs bei der Versorgung mit Betriebswasser und des Bedarfs an Löschwasser,
2. die Grundsätze für die Beschaffenheit des Trink- und Betriebswassers,
3. die technischen Anforderungen, denen Anlagen, zu deren Bau oder Umbau nach § 2 Abs. 1 verpflichtet werden kann, genügen müssen.

§ 4

Planung der Maßnahmen

(1) Die Landkreise und die kreisfreien *Gemeinden* planen die Maßnahmen der Vorsorge (§ 2 Abs. 1), die zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke für ihren Bereich erforderlich sind.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall bestimmen, daß die Planung anstelle des Landkreises oder der kreisfreien *Gemeinde* einer kreisangehörigen Gemeinde, einem kommunalen Zusammenschluß, einem Zweckverband oder einem Wasser- und Bodenverband für seinen Bereich ganz oder teilweise obliegt.

(3) Bei der Planung untersuchen die in Absatz 1 und 2 genannten Körperschaften die Möglichkeit des

Beschlüsse des 26. Ausschusses

(2) Ist im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 und 5 der Inhaber der Anlage keine Gebietskörperschaft, **kein Gemeindeverband,** kein Zweckverband und kein Wasser- und Bodenverband und ist dem Inhaber die Erfüllung der Verpflichtung nicht zuzumuten, so ist an seiner Stelle die Gemeinde zu den Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 zu verpflichten. Der Inhaber der Anlage kann verpflichtet werden, die Maßnahmen zu dulden.

(3) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 oder des Absatzes 2 Satz 2 der Inhaber nicht der Eigentümer oder Besitzer der Anlage oder des zu der Anlage gehörenden Grundstücks oder hat eine andere Person ein Recht an der Anlage oder dem Grundstück, so kann der Eigentümer, der Besitzer oder die andere Person zur Duldung der Maßnahme verpflichtet werden. Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 der Inhaber des Betriebes **oder der Anstalt** nicht der Eigentümer oder Besitzer des zum Betrieb **oder der Anstalt** gehörenden Grundstücks oder hat eine andere Person ein Recht an dem Grundstück, so kann der Eigentümer, der Besitzer oder die andere Person zur Duldung der Maßnahme verpflichtet werden.

§ 3

unverändert

§ 4

Planung der Maßnahmen

(1) Die Landkreise und die kreisfreien **Städte** planen die Maßnahmen der Vorsorge (§ 2 Abs. 1), die zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke für ihren Bereich erforderlich sind.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall bestimmen, daß die Planung anstelle des Landkreises oder der kreisfreien **Stadt** einer kreisangehörigen Gemeinde, einem kommunalen Zusammenschluß, einem Zweckverband oder einem Wasser- und Bodenverband für seinen Bereich ganz oder teilweise obliegt.

(3) unverändert

Entwurf

Einsatzes vorhandener öffentlicher und privater Anlagen und Einrichtungen im Verteidigungsfall; sie schlagen auf dieser Grundlage, unter Beachtung der Vorschriften nach den §§ 1 bis 3 und unter Berücksichtigung der überregionalen Planungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung sowie der gesamten zivilen Notstandsplanung der zuständigen Behörde die Maßnahmen vor.

(4) Die zuständige Behörde setzt *die* Frist, in der ihr der Plan vorzulegen ist.

§ 5

Entscheidung über die Leistungspflicht

(1) Die zuständige Behörde *prüft den Plan (§ 4). Sie* bestimmt Art und Umfang der Leistungspflicht sowie den Leistungspflichtigen durch Verpflichtungsbescheid.

(2) Bedarf die Maßnahme, zu der der Verpflichtungsbescheid verpflichtet, einer Genehmigung oder Erlaubnis nach den wasserrechtlichen Vorschriften, einer Baugenehmigung oder einer sonstigen behördlichen Genehmigung, so entscheidet die zuständige Behörde *darüber im Einvernehmen mit den nach den anderen Vorschriften zuständigen Behörden.*

(3) Die zuständige Behörde kann vor ihrer Entscheidung verlangen, daß diejenigen, die sie als Leistungspflichtige in Aussicht genommen hat, die für den Verpflichtungsbescheid erforderlichen Unterlagen, insbesondere Lageplan, Zeichnungen, Kostenanschlag, Nachweisungen und Beschreibungen, einreichen.

§ 6

Inhalt des Verpflichtungsbescheides

(1) Der Verpflichtungsbescheid hat zu enthalten

1. die Bezeichnung des Leistungspflichtigen,
2. die Leistungspflichten nach Art und Umfang,
3. die Angabe der voraussichtlichen Kosten,
4. Erlaubnisse und Genehmigungen, die nach § 5 Abs. 2 erteilt werden.

(2) Der Verpflichtungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Leistungspflichtigen zuzustellen.

§ 7

Zusatzplanung

(1) Ist für Zwecke des § 1 die Änderung oder Ergänzung des Planes *(§ 4)* erforderlich, so kann die zuständige Behörde von dem Landkreis oder der

Beschlüsse des 26. Ausschusses

(4) Die zuständige Behörde setzt **eine** Frist, in der ihr der Plan vorzulegen ist, **und prüft den Plan.**

§ 5

Entscheidung über die Leistungspflicht

(1) Die zuständige Behörde bestimmt Art und Umfang der Leistungspflicht sowie den Leistungspflichtigen durch Verpflichtungsbescheid. **Sie kann im Verpflichtungsbescheid Näheres über die Ausführung der Leistungspflicht bestimmen.**

(2) Bedarf die Maßnahme, zu der der Verpflichtungsbescheid verpflichtet, **oder die Erfüllung der Verpflichtung nach § 9 Abs. 1** einer Genehmigung oder Erlaubnis nach den wasserrechtlichen Vorschriften, einer Baugenehmigung oder einer sonstigen behördlichen Genehmigung, so entscheidet **über diese Genehmigung oder Erlaubnis** die **nach § 24** zuständige Behörde. **Sie hat die für die Genehmigung oder Erlaubnis geltenden Verfahrensvorschriften entsprechend anzuwenden.**

(3) unverändert

§ 6

unverändert

§ 7

Zusatzplanung

(1) Ist **infolge einer wesentlichen Änderung der Voraussetzungen, auf denen die Planung nach § 4 beruht,** für Zwecke des § 1 die Änderung oder Er-

Entwurf

kreisfreien *Gemeinde* die Vorlage eines Zusatzplanes verlangen. Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Für die Leistungspflicht, *die Prüfung des Zusatzplanes* und *für* den Verpflichtungsbescheid gelten die §§ 5 und 6 entsprechend.

§ 8

Verwendung der Anlagen

Die auf Grund des Verpflichtungsbescheides gebauten Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zu anderen als den in § 1 genannten Zwecken verwendet werden. Die Zustimmung nach Satz 1 darf nur versagt werden, soweit die Verwendung zu den in § 1 genannten Zwecken beeinträchtigt wird. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften über die Erlaubnis und Bewilligung, bleiben unberührt.

§ 9

Instandhaltung und Änderung

(1) Der Leistungspflichtige hat die Anlagen, zu deren Bau, Umbau oder Erhaltung der Verpflichtungsbescheid verpflichtet, ordnungsgemäß zu warten und betriebsfähig zu halten.

(2) *Die wesentliche Änderung* einer der in Absatz 1 genannten Anlagen hat der Inhaber *vor Beginn der Änderung* der zuständigen Behörde unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann die Änderung untersagen, wenn dadurch die Zwecke des § 1 gefährdet werden. Mit der Ausführung des anzeigepflichtigen Vorhabens darf *einen* Monat nach Eingang der Anzeige begonnen werden, sofern die zuständige Behörde das Vorhaben auf Grund des Satzes 2 nicht untersagt. Die Vorschriften, nach denen die Ausführung des Vorhabens einer behördlichen Genehmigung bedarf, bleiben unberührt.

§ 10

Aufwendungsersatz an Leistungspflichtige

(1) Der Leistungspflichtige erhält Ersatz der Aufwendungen für die Durchführung von Maßnahmen, zu denen er nach dem Verpflichtungsbescheid oder nach einer Anordnung gemäß § 5 Abs. 3 verpflichtet ist. Den Aufwendungsersatz leistet die zuständige Behörde für Rechnung des Bundes.

(2) Die Kosten der Instandhaltung nach § 9 Abs. 1 werden nur ersetzt, soweit dies zum Ausgleich oder zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint. *Nicht ersetzt werden die Aufwendungen, die einer Gebietskörperschaft, einem Zweckverband oder einem Wasser- und Bodenverband durch den Erwerb eines Grundstücks entstehen.*

Beschlüsse des 26. Ausschusses

gänzung des Planes erforderlich, so kann die zuständige Behörde von dem Landkreis oder der kreisfreien **Stadt** die Vorlage eines Zusatzplanes verlangen. Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Für die Leistungspflicht und den Verpflichtungsbescheid gelten die §§ 5 und 6 entsprechend.

§ 8

unverändert

§ 9

Instandhaltung und Änderung

(1) unverändert

(2) Der Inhaber einer der in Absatz 1 genannten Anlagen, **der die Anlage wesentlich ändern will,** hat **dies** der zuständigen Behörde unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann die Änderung untersagen, wenn dadurch die Zwecke des § 1 gefährdet werden. Mit der Ausführung des anzeigepflichtigen Vorhabens darf **zwei** Monate nach Eingang der Anzeige begonnen werden, sofern die zuständige Behörde das Vorhaben auf Grund des Satzes 2 nicht untersagt. Die Vorschriften, nach denen die Ausführung des Vorhabens einer behördlichen Genehmigung bedarf, bleiben unberührt.

§ 10

Aufwendungsersatz an Leistungspflichtige

(1) unverändert

(2) Die Kosten der Instandhaltung nach § 9 Abs. 1 werden nur ersetzt, soweit dies zum Ausgleich oder zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint.

Entwurf

(3) Die in Absatz 2 genannten Gebietskörperschaften und Verbände haben eigene Grundstücke, auf denen sie eine durch Verpflichtungsbescheid angeordnete Maßnahme durchführen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(4) Verwendet der Leistungspflichtige die Anlagen für andere Zwecke als die des § 1 oder entstehen dem Leistungspflichtigen aus der Durchführung von Maßnahmen, zu denen er nach dem Verpflichtungsbescheid verpflichtet ist, andere Vorteile, so sind die Vorteile bei dem Ersatz der Aufwendungen nach Absatz 1 angemessen zu berücksichtigen. Soweit die Aufwendungen ohne Berücksichtigung dieser Vorteile ersetzt sind, hat der Leistungspflichtige zu ihrem Ausgleich einen angemessenen Betrag zurückzuerstatten.

§ 11

Ausstattung *und Vorratshaltung*

Die Bundesregierung wird ermächtigt, für die Zwecke des § 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Ausstattung von *Wasserversorgungs-, Abwasser- und Entwässerungsanlagen* mit zusätzlichen Maschinen, Geräten und sonstigen Einrichtungen, insbesondere mit Pumpen, Notstromaggregaten und Einrichtungen zur Wasserverteilung und Wasseraufbereitung sowie zur Messung der Radioaktivität,
2. die Beschaffung von beweglichen Einrichtungen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung,
3. *die Vorratshaltung von Ersatzteilen, Baustoffen und Treibstoffen sowie von sonstigen Betriebsmitteln für die in Nummer 1 und 2 genannten Einrichtungen,*
4. *die Verwendung der in Nummer 1 und 2 genannten Einrichtungen zu anderen als den in § 1 genannten Zwecken und deren Instandhaltung.*

Beschlüsse des 26. Ausschusses

Absatz 3 entfällt

(4) unverändert

§ 11

Ausstattung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für die Zwecke des § 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Ausstattung von **Anlagen der in § 2 genannten Art** mit zusätzlichen Maschinen, Geräten und sonstigen Einrichtungen, insbesondere mit Pumpen, Notstromaggregaten und Einrichtungen zur Wasserverteilung und Wasseraufbereitung sowie zur Messung der Radioaktivität,
2. unverändert
3. **die Lagerung und die Instandhaltung der Einrichtungen nach Nummer 1 und 2 sowie über deren Verwendung zu anderen als den in § 1 genannten Zwecken,**
4. **den Kreis der Leistungspflichtigen, der die in Nummer 1 bis 3 bezeichneten Maßnahmen durchzuführen hat.**

(2) Die Aufwendungen für die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2, zu denen eine Rechtsverordnung oder eine auf Grund der Rechtsverordnung ergangene Verfügung verpflichtet, werden dem Leistungspflichtigen ersetzt; im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 jedoch nur für die erstmalige Ausstattung und nur zur Hälfte. Verwendet der Leistungspflichtige Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 2 für andere Zwecke als die des § 1, so gilt § 10 Abs. 4 entsprechend. Den Aufwendungsersatz leistet die zuständige Behörde für Rechnung des Bundes.

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
	§ 11 a
	Vorratshaltung
	(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für die Zwecke des § 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über
	1. die Vorratshaltung von Ersatzteilen und Baustoffen sowie Treibstoffen und von sonstigen Betriebsmitteln für die Einrichtungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und für Anlagen der in § 2 genannten Art,
	2. den Kreis der Leistungspflichtigen, der die in Nummer 1 bezeichneten Maßnahmen durchzuführen hat.
	(2) Die Aufwendungen für die Bevorratung mit Treibstoffen und sonstigen Betriebsmitteln werden dem Leistungspflichtigen ersetzt. Den Aufwendungsersatz leistet die zuständige Behörde für Rechnung des Bundes.
ZWEITER TEIL	ZWEITER TEIL
Maßnahmen im Verteidigungsfall	**Vorschriften für den** Verteidigungsfall
§ 12	§ 12
Sicherstellung für Verteidigungszwecke	**Rechtsverordnungen über Maßnahmen im Verteidigungsfall**
(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für die Zwecke des § 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen, über	(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für die Zwecke des § 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über
1. den Betrieb der Wasserversorgungs-, Abwasser-, Stau- und Entwässerungsanlagen,	1. den Betrieb der Wasserversorgungs-, Abwasser-, Stau-, **Speicher-** und Entwässerungsanlagen,
2. die Lieferung und Verwendung von Wasser,	2. unverändert
3. die Benutzung der Gewässer	3. unverändert
im Verteidigungsfall. Die Bundesregierung kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf den Bundesminister für Gesundheitswesen übertragen.	im Verteidigungsfall. Die Bundesregierung kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf den Bundesminister für Gesundheitswesen übertragen.
(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 erläßt der Bundesminister für Gesundheitswesen ohne Zustimmung des Bundesrates, wenn	**Absatz 2 entfällt**
1. der Eintritt des Verteidigungsfalles festgestellt ist (Artikel 59 a des Grundgesetzes),	
2. eine fremde bewaffnete Macht Feindseligkeiten gegen die Bundesrepublik eröffnet hat oder	
3. die Bundesregierung festgestellt hat, daß dies zur beschleunigten Herstellung der Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik notwendig ist; die Bundesregierung	

Entwurf

hat die Feststellung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen hierfür entfallen oder wenn der Bundestag und der Bundesrat dies verlangen.

(3) Die Bundesregierung und der Bundesminister für Gesundheitswesen können die Befugnis zum Erlaß *der* Rechtsverordnungen nach Absatz 1 *Satz 1* durch Rechtsverordnung, *die nicht der* Zustimmung des Bundesrates *bedarf,* auf die Landesregierungen übertragen *und diese* zur Weiterübertragung der Befugnis *ermächtigen. Der Bundesminister für Gesundheitswesen kann auch die ihm nach Absatz 1 Satz 2 übertragene Befugnis zum Erlaß solcher Rechtsverordnungen nach Maßgabe des Satzes 1 weiterübertragen.*

(4) Die Rechtsverordnungen sind aufzuheben, soweit ihre Geltung für die Zwecke des § 1 nicht mehr erforderlich ist. Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder des Bundesministers für Gesundheitswesen sind *auch* aufzuheben, wenn der Bundestag und der Bundesrat dies verlangen.

§ 13

Benutzung der Gewässer

Die Benutzung der Gewässer mittels Anlagen und Einrichtungen, auf die sich der Verpflichtungsbescheid bezieht, bedarf keiner Erlaubnis oder Bewilligung nach wasserrechtlichen Vorschriften, soweit die Benutzung im Verteidigungsfall für Zwecke des § 1 erforderlich ist.

§ 14

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und die Inhaber sonstiger Rechte an Grundstücken sowie die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern haben im Verteidigungsfall zu dulden, daß die Ausübung ihrer Rechte und Befugnisse durch Benutzungen nach § 13 oder durch den Vollzug der nach § 12 zu erlassenden Vorschriften behindert oder unterbrochen wird, soweit der Benutzung oder dem Vollzug aus Gründen der Verteidigung der Vorrang gebührt.

DRITTER TEIL

Gemeinsame Vorschriften

§ 15

Auftragsverwaltung

(1) Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen werden von den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden im Auftrag des Bundes ausgeführt.

Beschlüsse des 26. Ausschusses

(3) Die Bundesregierung und der Bundesminister für Gesundheitswesen können die **ihnen** nach Absatz 1 **zustehende** Befugnis zum Erlaß **von** Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnung **ohne** Zustimmung des Bundesrates auf die Landesregierungen, **auch mit der Ermächtigung** zur Weiterübertragung der Befugnis, übertragen.

(4) Die Rechtsverordnungen sind aufzuheben, soweit ihre Geltung für die Zwecke des § 1 nicht mehr erforderlich ist. Rechtsverordungen der Bundesregierung oder des Bundesministers für Gesundheitswesen sind **ferner** aufzuheben, wenn der Bundestag und der Bundesrat dies verlangen.

(5) Rechtsverordnungen der Landesregierungen und der von diesen ermächtigten Stellen, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 erlassen werden, treten spätestens mit dieser Rechtsverordnung außer Kraft.

§ 13

unverändert

§ 14

unverändert

DRITTER TEIL

Gemeinsame Vorschriften

§ 15

Ausführung des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen werden von den Ländern **einschließlich der** Gemeinden und Gemeindeverbände im Auftrag des Bundes ausgeführt.

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
(2) Der Bundesminister für Gesundheitswesen übt die Befugnisse der Bundesregierung nach Artikel 85 des Grundgesetzes aus. Allgemeine Verwaltungsvorschriften nach Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, wenn *eine der Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 vorliegt oder* die Verwaltungsvorschriften die Ausführung von Rechtsverordnungen betreffen, die ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden sind.	(2) Der Bundesminister für Gesundheitswesen übt die Befugnisse der Bundesregierung nach Artikel 85 des Grundgesetzes aus. Allgemeine Verwaltungsvorschriften nach Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, wenn die Verwaltungsvorschriften die Ausführung von Rechtsverordnungen betreffen, die ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden sind.
(3) *Hat nach Kommunalverfassungsrecht* ein kollegiales Organ *die* Auftragsangelegenheiten *wahrzunehmen, so* tritt an dessen Stelle der *leitende Beamte der Verwaltung* der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes.	(3) **In Ländern, in denen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden für** Auftragsangelegenheiten ein kollegiales Organ **zuständig ist,** tritt an dessen Stelle der **Hauptverwaltungsbeamte** der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes.
§ 16 **Vorbereitung des Vollzugs**	§ 16 unverändert
Der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die personellen, organisatorischen und materiellen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahmen zu schaffen, die für die in § 1 bezeichneten Zwecke erforderlich sind.	
§ 17 **Auskünfte**	§ 17 **Auskünfte**
(1) *Die* zuständige Behörde und *die* zur Planvorlage (§§ 4 und 7) verpflichteten Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände *können* zur Durchführung *der ihnen nach diesem* Gesetz *übertragenen Aufgaben von* Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte *verlangen.*	(1) Zur Durchführung **dieses** Gesetzes **haben alle natürlichen und juristischen** Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen **der** zuständigen Behörde und **den** zur Planvorlage (§§ 4 und 7) verpflichteten Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden und Wasser- und Bodenverbänden **auf Verlangen** die erforderlichen Auskünfte **zu erteilen.**
(2) Die von der zuständigen Behörde oder von den in Absatz 1 genannten Körperschaften mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Absatzes 1 befugt, Grundstücke, Anlagen und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die technischen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen haben die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen die verlangten Auskünfte zu erteilen und Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.	(2) unverändert
(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.	(3) unverändert
(4) Die nach Absatz 1 und 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren oder ein Steuerstrafverfahren verwendet	(4) unverändert

Entwurf

werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht.

§ 18

Entschädigung

(1) *Wird durch* eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach *§ 12* erlassenen Rechtsverordnung *der Gebrauch, Mitgebrauch oder die sonstige Nutzung einer Sache nicht nur vorübergehend entzogen oder die Ausübung des Rechts zur Benutzung von Gewässern nicht nur vorübergehend behindert oder unterbrochen,* ist eine Entschädigung in Geld zu *gewähren.* Die Entschädigung bemißt sich nach dem für eine vergleichbare Leistung im Wirtschaftsverkehr üblichen Entgelt. Fehlt es an einer vergleichbaren Leistung oder ist ein übliches Entgelt nicht zu ermitteln, ist die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bemessen.

(2) Wird in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dem Eigentümer eines Grundstücks die sonst zulässige wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks zugunsten der öffentlichen Wasserversorgung nicht nur vorübergehend entzogen, so kann er von der Gemeinde, in deren Gebiet das Grundstück liegt, die Entziehung des Eigentums an dem Grundstück verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümer des Grundstücks eine Gebietskörperschaft, ein Zweckverband oder ein Wasser- und Bodenverband ist. Im übrigen gilt § 29 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 des Schutzbaugesetzes vom . . . . entsprechend.

(3) Zur Leistung der Entschädigung ist derjenige verpflichtet, der in einer auf Grund dieses Gesetzes oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ergangenen Verfügung als Begünstigter bezeichnet ist. *Soweit ein* Begünstigter *nicht* bezeichnet ist *oder die Entschädigung von dem Begünstigten* nicht erlangt werden kann, haftet der Bund.

(4) Auf die Festsetzung einer Entschädigung und die Verjährung eines Anspruchs nach Absatz 1 sind die §§ 34, 49 bis 63 und 65 des Bundesleistungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle der Anforderungsbehörden die zuständige Behörde nach § 24 dieses Gesetzes.

Beschlüsse des 26. Ausschusses

§ 18

Entschädigung

(1) **Stellt** eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach **diesem Gesetz** erlassenen Rechtsverordnung **eine Enteignung dar,** ist eine Entschädigung in Geld zu **leisten.** Die Entschädigung bemißt sich nach dem für eine vergleichbare Leistung im Wirtschaftsverkehr üblichen Entgelt. Fehlt es an einer vergleichbaren Leistung oder ist ein übliches Entgelt nicht zu ermitteln, ist die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bemessen.

Absatz 2 entfällt

(3) Zur Leistung der Entschädigung ist derjenige verpflichtet, der in einer auf Grund dieses Gesetzes oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ergangenen Verfügung als Begünstigter bezeichnet ist. **Ist kein Begünstigter bezeichnet, so ist die Entschädigung vom Bund zu leisten.** Kann **die Entschädigung von demjenigen, der als** Begünstigter bezeichnet ist, nicht erlangt werden, haftet der Bund; **soweit der Bund den Entschädigungsberechtigten befriedigt, geht dessen Anspruch gegen den Begünstigten auf den Bund über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden.**

(4) unverändert

§ 18 a

Enteignung auf Verlangen

(1) Ist die Gemeinde auf Grund des § 2 Abs. 2 zur Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 verpflichtet und wird dem Eigentümer des von der Maßnahme betroffenen Grundstücks

Entwurf | Beschlüsse des 26. Ausschusses

die sonst zulässige wirtschaftliche Nutzung zugunsten der öffentlichen Wasserversorgung nicht nur vorübergehend entzogen, so kann er an Stelle der Entschädigung von der Gemeinde die Entziehung des Eigentums an dem Grundstück verlangen. Treffen diese Voraussetzungen nur für einen Teil des Grundstücks zu, so kann nur die Entziehung dieses Teils verlangt werden, es sei denn, daß der übrige Teil für den Eigentümer keinen oder nur einen verhältnismäßig geringen Wert hat.

(2) Die Vorschriften des Landbeschaffungsgesetzes über Enteignung und Entschädigung gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß an Stelle des Antrages nach § 11 des Landbeschaffungsgesetzes das Verlangen des Eigentümers tritt. Zuständige Behörde ist die in § 24 genannte Behörde.

§ 19

Härteausgleich

(1) Wird durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung oder durch eine Duldungspflicht nach § 14 dem Betroffenen ein *erheblicher* Vermögensnachteil zugefügt, der nicht nach § 18 Abs. 1 abzugelten ist, ist eine Entschädigung in Geld zu gewähren, wenn und soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint.

(2) Zur Leistung der Entschädigung ist der Bund verpflichtet.

(3) § 18 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

Beschlüsse des 26. Ausschusses:

§ 19

Härteausgleich

(1) Wird durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung oder durch eine Duldungspflicht nach § 14 dem Betroffenen ein Vermögensnachteil zugefügt, der nicht nach § 18 Abs. 1 abzugelten ist, ist eine Entschädigung in Geld zu gewähren, wenn und soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 20

Zustellungen

Für die Zustellungen durch die Verwaltungsbehörde gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) in der Fassung des § 181 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) mit folgender Maßgabe:

In dringenden Fällen kann, soweit eine Zustellung gemäß den §§ 3 bis 5 und 11 des Verwaltungszustellungsgesetzes nicht möglich ist, die Zustellung auch durch schriftliche oder fernschriftliche, mündliche oder fernmündliche Mitteilungen oder — auch wenn die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes nicht vorliegen — durch öffentliche Bekanntmachung in der Presse, im Rundfunk oder in einer sonstigen ortsüblichen und geeigneten Weise erfolgen. In diesen Fällen gilt die Zustellung mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tage als bewirkt.

Beschlüsse des 26. Ausschusses:

§ 20

unverändert

§ 21

Rechtsmittelbeschränkung

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte, die auf Grund dieses Gesetzes oder einer auf den §§ 11 und 12 beruhenden Rechtsverordnung erlassen werden, haben keine aufschiebende Wirkung.

Beschlüsse des 26. Ausschusses:

§ 21

Rechtsmittelbeschränkung

Absatz 1 entfällt

Entwurf

(2) In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, *das* einen *solchen* Verwaltungsakt zum Gegenstand hat, sind die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des *Verwaltungsgerichts* ausgeschlossen.

§ 22

Kosten der Auftragsverwaltung

Der Bund trägt die Kosten, die den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden durch den Vollzug dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften und der Weisungen des Bundesministers für Gesundheitswesen entstehen; persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden nicht übernommen.

§ 23

Haushaltsrechtliche Vorschriften

(1) Die Ausgaben für die nach diesem Gesetz vom Bund zu tragenden Kosten sind von der zuständigen Behörde für Rechnung des Bundes zu leisten. Damit zusammenhängende Einnahmen sind an den Bund abzuführen.

(2) Auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen Obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewendet werden.

§ 24

Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die obere Wasserbehörde oder die ihr entsprechende Behörde. In den Ländern, in denen eine obere Wasserbehörde oder eine ihr entsprechende Behörde nicht besteht, ist zuständige Behörde die für das Wasser zuständige oberste Landesbehörde. Die landesrechtlichen Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der in Satz 1 genannten Behörden bleiben unberührt.

(2) Erstrecken sich Maßnahmen im Sinne des § 2 auf ein Gebiet, das der Verwaltung mehrerer Länder untersteht, so bestimmen die *für das Wasser zuständigen obersten Landesbehörden* die zuständige Behörde im gegenseitigen Einvernehmen.

Beschlüsse des 26. Ausschusses

(2) In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des **Gerichts** ausgeschlossen, **wenn das Verfahren** einen Verwaltungsakt zum Gegenstand hat, **der auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund einer auf den §§ 11, 11 a oder 12 beruhenden Rechtsverordnung erlassen worden ist.**

§ 22

unverändert

§ 23

unverändert

§ 24

Zuständige Behörde

(1) unverändert

(2) Erstrecken sich Maßnahmen im Sinne des § 2 auf ein Gebiet, das der Verwaltung mehrerer Länder untersteht, so **können** die **beteiligten Landesregierungen** die zuständige Behörde im gegenseitigen Einvernehmen bestimmen.

Entwurf

VIERTER TEIL

Straf- und Bußgeldbestimmungen

§ 25

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Verwaltungsbehörde oder als Organ, Bediensteter oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Körperschaft bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekantgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 26

Zuwiderhandlung im Verteidigungsfall

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift einer auf Grund des § 12 erlassenen Rechtsverordnung oder gegen eine auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangene vollziehbare Verfügung verstößt, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Anlage ohne die nach § 8 Satz 1 erforderliche Zustimmung verwendet,
2. die Pflicht nach § 9 Abs. 1 zur Instandhaltung einer Anlage oder die Pflicht zur Anzeige nach § 9 Abs. 2 Satz 1 verletzt,
3. eine Anlage entgegen der Anordnung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 wesentlich ändert,
4. entgegen § 17 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
5. entgegen § 17 Abs. 2 die Duldung von Prüfungen oder Besichtigungen, die Einsicht in geschäftliche Unterlagen oder die Entnahme von Proben verweigert.

Beschlüsse des 26. Ausschusses

VIERTER TEIL

Straf- und Bußgeldbestimmungen

§ 25

unverändert

§ 26

Zuwiderhandlung gegen Sicherstellungsmaßnahmen im Verteidigungsfall

unverändert

§ 27

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 26. Ausschusses

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 28

Handeln für einen anderen

(1) Die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 26 und 27 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auferlegen.

§ 28

unverändert

§ 29

Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Begeht jemand in einem Unternehmen eine nach den §§ 26 oder 27 mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers, gegen ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße beträgt

1. im Falle einer Zuwiderhandlung gegen § 26 bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu zehntausend Deutsche Mark,
2. im Falle einer Zuwiderhandlung gegen § 27 bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu zehntausend Deutsche Mark, bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünftausend Deutsche Mark.

§ 29

unverändert

§ 30

Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine

§ 30

unverändert

Entwurf

nach §§ 26, 27 oder 29 mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Ist eine Zuwiderhandlung nach § 26 begangen worden, so beträgt die Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark. Ist eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 27 oder 29 begangen worden, so ist die Geldbuße nach diesen Vorschriften zu bemessen.

FÜNFTER TEIL

Schlußbestimmungen

§ 31

Anlagen des Bundes und der verbündeten Streitkräfte

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für Anlagen *und Einrichtungen des Bundes* und der verbündeten Streitkräfte.

§ 32

Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes

In § 1 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 21. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 761), wird folgende Nummer ... eingefügt:

„... § 26 des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherstellungsgesetz) vom ...... (Bundesgesetzbl. I S. . . .)".

Beschlüsse des 26. Ausschusses

FÜNFTER TEIL

Schlußbestimmungen

§ 31

Anlagen des Bundes und der verbündeten Streitkräfte

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht

1. für Anlagen **der Bundeswehr** und der verbündeten Streitkräfte,
2. **für Anlagen, die Zwecken der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost und der Bundeswasserstraßen dienen, und**
3. **für Anlagen des Bundes, die hoheitlichen Zwecken dienen und nicht unter Nummer 1 und 2 fallen.**

Anlagen, die unter Nummer 1 bis 3 fallen, sind in die Planung nach § 4 einzubeziehen. Bei diesen Anlagen treffen die jeweils zuständigen obersten Bundesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen an Stelle der nach diesem Gesetz zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen.

§ 32

unverändert

§ 32 a

Stadtstaaten-Klausel

Die Senate der Länder Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen und insbesondere zu bestimmen, welche Stellen die Aufgaben der Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes wahrzunehmen haben.

Entwurf

§ 33

Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 34

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Beschlüsse des 26. Ausschusses

§ 33

unverändert

§ 34

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **Tage nach seiner Verkündung** in Kraft.

Nachtrag zum Schriftlichen Bericht

des Ausschusses für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft (26. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherstellungsgesetz)

— Drucksachen IV/1448, IV/3521 —

In der Zusammenstellung — Drucksache IV/3521 — ist § 1 Abs. 2 durch folgende Fassung zu ersetzen:

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
(2) Rechtsverordnungen und Maßnahmen nach diesem Gesetz und Maßnahmen nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen *sind* auf das unerläßliche Maß zu beschränken. Sie sind inhaltlich so zu gestalten, daß in die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit sowie in die Rechte oder Befugnisse der Beteiligten so wenig wie möglich eingegriffen wird.	(2) Rechtsverordnungen und Maßnahmen nach diesem Gesetz und Maßnahmen nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen **müssen sich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel halten.** Sie sind **im übrigen** auf das unerläßliche Maß zu beschränken **und** inhaltlich so zu gestalten, daß in die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit sowie in die Rechte oder Befugnisse der Beteiligten so wenig wie möglich eingegriffen wird.

Bonn, den 15. Juni 1965

Der Ausschuß für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft

Dr. Bechert — Vorsitzender

Könen (Düsseldorf) Rauhaus — Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54. Tel. 6 35 51